

Denkmal- und Geschichtsverein „Barockes Bendeleben“ e.V.

SATZUNG in der Fassung vom 11.3.2020

PRÄAMBEL

Der Verein will ideell und materiell Aufgaben, Projekte und Vorhaben zum Schutz, der Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege von Kulturdenkmalen und des kulturellen Lebens in der Gemeinde Kyffhäuserland, insbesondere im Ortsteil Bendeleben unterstützen.

Ein Anliegen des Vereins ist es, das Wissen, um die Historie der Denkmale zu bewahren, weiter zu erschließen und der Öffentlichkeit zu gegebener Zeit zugänglich zu machen.

Der Verein bemüht sich, nach seinen Möglichkeiten die Denkmale Bendelebens mit Leben zu erfüllen.

§ 1

NAME, SITZ UND SATZUNGSZWECK

Der Denkmal- und Geschichtsverein „Barockes Bendeleben“ e.V. mit Sitz in Bendeleben (Burgstraße3, 99707 Kyffhäuserland OT Bendeleben) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister in Sondershausen unter der Nr. 419 eingetragen.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und der Heimatkunde und Heimatpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte bzw. Kleinkunst der verschiedensten Art, Theateraufführungen, Vorträge,
- Ausstellungen von (Laien-)Künstlern wie z.B. Malerei, Graphik, Skulpturen, Fotos, Keramiken,
- die Herausgabe von Publikationen,
- Sammlung, Archivierung und Erhalt von geschichtlichem Wissen und Gegenständen,
- die Aufarbeitung und Weitervermittlung von, sowie Sensibilisierung für regionalgeschichtliches Wissen und den Sinn des Denkmalschutzes durch Vorträge, Schriften, Führungen etc.,
- Erneuerungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen von Kulturdenkmalen aller Art
- den Erwerb und die denkmalgerechte Sanierung von vom Verfall bedrohter Denkmale im Ort.

§ 2

MITTELVERWENDUNG

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vereinszweck soll durch Beiträge, Spenden, Eintrittsgelder und durch erworbene Fördermittel verwirklicht werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins können außer jeder natürlichen und jeder juristischen Person des privaten und öffentlichen Rechts auch Firmen und Institutionen werden.
- (2) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft kann als aktives Mitglied oder als förderndes Mitglied erfolgen: *Fördernde Mitglieder* unterstützen den Verein mit ihrem Beitrag und eventuellen Zuwendungen. Als *aktive Mitglieder* verstehen wir diejenigen, die aktiv bei der Umsetzung von Projekten bzw. bei der Vor- und/oder Nachbereitung und der Durchführung von Veranstaltungen mitwirken.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftlich an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung oder
 - durch Ausschluss oder
 - mit dem Tod.
- (6) Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen und/oder die -satzung verstößt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 BEITRÄGE

- (1) Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
(Siehe Anlage 1)
- (2) Der Jahresbeitrag ist unaufgefordert bis spätestens zum 31. März des laufenden Kalenderjahres auf das Vereinskonto einzuzahlen.
- (3) Der festgesetzte Jahresbeitrag ist auch bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr mit dem Eintritt in voller Höhe fällig.
- (4) Mitgliedsbeiträge von Firmen und Institutionen können, in Absprache mit dem Vorstand, auch als Sachleistungen erbracht werden.

§ 5 GELD- UND SACHSPENDEN

Der Verein ist berechtigt, Geld- und Sachspenden entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet, diese satzungsgemäß zu verwenden.

§ 6 ORGANE

Organe des Vereins sind:
der Vorstand,
die Mitgliederversammlung und
die Arbeitsberatung.

§ 7 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Kassenwart.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die einzelnen alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Kassengeschäfte führt der Kassenwart gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden durch.
Die elektronische Durchführung der Kassengeschäfte wird zugelassen.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Die Wahl kann auch als Blockwahl erfolgen.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit.
- (6) Der Vorstand fällt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig, mindestens einmal im Kalenderjahr, durchzuführen. Dazu sind alle Mitglieder einzuladen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch über elektronische Medien, mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens fünf Mitglieder unter Angabe von Gründen das vom Vorstand verlangen.
- (4) Bei fristgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Annahme des Rechenschaftsberichtes
 - die Wahl des Vorstands
 - den Kassenbericht und die ordnungsgemäße Mittelverwendung
 - geplante Vorhaben
 - Satzungsänderungen
 - die Vereinsauflösung
 - die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss
 - die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Arbeitsberatungen beziehen sich auf ganz konkrete Projekte und werden nach Bedarf gegebenenfalls auch kurzfristig mit einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen durchgeführt. Hierzu sind alle aktiven Mitglieder einzuladen.

Beschlüsse der Arbeitsberatung sind projektbezogen und werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

PROTOKOLLPFLICHT

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10

AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Zeitreise Kyffhäuserland“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige-denkmalpflegerische Zwecke in der Gemeinde Bendeleben zu verwenden hat.

§ 11

GERICHTS- UND ERFÜLLUNGSSTAND

Gerichtsstand und Erfüllungsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 12

BESCHLUSS DER SATZUNG

Die Neufassung der Satzung in der vorliegenden Form, wurde am 04.11.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

ANLAGE 1

- Die Mitgliederversammlung beschloss am 20.01.2017 die Festlegung des Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von: 12,00 €.
- Die Art und die Höhe des Beitrags von Firmen und Einrichtungen wird gesondert durch den Vorstand verhandelt und festgelegt.